

Schulordnung

der Sophie-Scholl-Schule

Präambel

Kollegium, Schülerinnen und Schüler und Eltern der Sophie-Scholl-Schule wirken bei der demokratischen und partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen gemeinsam Verantwortung.

Dies erfordert die Einhaltung einer gemeinsamen Ordnung, die Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt. Die Schulordnung der Sophie-Scholl-Schule regelt über den gesetzlichen Rahmen hinaus das Miteinander in der Schule, damit sich alle hier wohlfühlen und sinnvoll arbeiten können.

Als gemeinsames Gremium aller am Schulleben beteiligten Gruppen beschließt die Schulkonferenz daher die folgende Schulordnung:

1. Stunden- und Pausenordnung

1.1 Öffnung der Schule

Die Schule (Eingangsbereich, Mensa, Fahrradkeller) wird um 7.30 Uhr geöffnet. Das übrige Schulgebäude ist ab 7.45 Uhr zugänglich.

1.2 Unterrichtszeiten und Pausen

Stunde	Zeit
1.	08.00 - 08.45
Pause	10 Min.
2./3.	08.55 - 10.25
Pause	20 Min.
4.	10.45 - 11.30
Pause	5 Min.
5.	11.35 - 12.20
Pause	10 Min.
6.	12.30 - 13.15
Pause	5 Min.
7.	13.20 - 14.05
Pause	5 Min.
8.	14.10 - 14.55
Pause	10 Min.
9.	15.05 - 15.50
10.	15.50 - 16.35

- 1.2.1 Der Fachunterricht für die Klassenstufen 7-10 endet in der Regel nach der 9. Stunde. Bis 16.00 Uhr können die Schülerinnen und Schüler die Angebote des Sozialpädagogischen Bereichs nutzen.

Die im Plan vorgesehene 10. Stunde ist in erster Linie zur Absicherung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe vorgesehen. Falls in Ausnahmefällen aus organisatorischen Gründen (bspw. Fachraumproblem) auch eine Klasse in der Mittelstufe in dieser Zeit noch Unterricht hat, beginnt der Unterricht für diese Gruppe erst in der 2. Stunde.

Am Mittwochnachmittag schließt der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe nach der 6. bzw. 7. Stunde.

- 1.2.2 Der Sonnabend ist unterrichtsfrei, kann allerdings als Nachschreibtermin für Klausuren in der Oberstufe genutzt werden. Der Nachschreibtermin für die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe ist zentral geregelt. Er findet i.d.R. freitags in der 9./10. Stunde statt.

1.3 Anwesenheit

- 1.3.1 Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe dürfen während der Unterrichtszeit, der außerunterrichtlichen Zeiten, der Mensazeiten und der Pausen das Schulgelände nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Lehrers oder eines Pädagogischen Mitarbeiters verlassen.

- 1.3.2 Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe können über den regulären Stundenplan hinaus verpflichtet werden, an Schülerarbeitsstunden (SAS) teilzunehmen.

1.4 Fehlmeldungen und Beurlaubungen

- 1.4.1 Ist die Lehrerin/der Lehrer 10 Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, benachrichtigt ein Schüler/eine Schülerin unverzüglich das Sekretariat.

- 1.4.2 Wenn ein Schüler/eine Schülerin fehlt, muss der/die Erziehungsberechtigte die Schule am selben Tag telefonisch und dann innerhalb von drei Schultagen schriftlich unter Angabe des Grundes benachrichtigen. Bei Rückkehr des Schülers/der Schülerin ist weiterhin eine schriftliche Bestätigung über die Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Das Fehlen bei Klausuren und Prüfungen in der Oberstufe ist innerhalb von 3 Tagen unter Vorlage eines Attests zu entschuldigen.

- 1.4.3 Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen ihr Fernbleiben schriftlich begründen. Es gelten die unter 1.4.2 genannten Bedingungen.

- 1.4.4 Bei einem absehbaren Schulversäumnis ist rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen, andernfalls gilt das Schulversäumnis als unentschuldig. Das Klassenleitungsteam oder die Tutorin/der Tutor kann Befreiung vom Unterricht bis zu drei Tagen erteilen. Über weiter gehende Befreiungen entscheidet die Schulleitung. Befreiungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind durch das Schulgesetz (AV Schulbesuchspflicht I,1) ausgeschlossen. Beurlaubungen, die über vier Wochen hinausgehen, können nur durch die zuständige Schulaufsicht gewährt werden.

- 1.4.5 In allen unter 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 genannten Fällen prüft die Schule, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist. Wenn die Schule die Begründung nicht anerkennt, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.

- 1.4.6 Ein Schüler/eine Schülerin der Mittelstufe kann im Krankheitsfall nur dann nach Hause entlassen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte telefonisch seine bzw. ihre Zustimmung erteilt hat.

1.4.7 Falls ein Schüler/eine Schülerin nach Erfüllung der Schulpflicht im Verlauf von zwei Monaten an mehr als 10 Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als 14 Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt ferngeblieben ist, beschließt die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangskonferenz gemäß § 63 (2) Satz 5 und Satz 6 Schulgesetz über den Antrag auf Entlassung aus der Schule. Bei Überschreiten der Hälfte der genannten Fehlzeiten erfolgt durch die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz gemäß § 63 (3) Schulgesetz der Antrag auf eine schriftliche Androhung der Entlassung aus der Schule. Der Antrag wird gemäß § 63 (5) Schulgesetz bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

1.5 Sonstige Regelungen

1.5.1 Die Lehrerin/der Lehrer leitet den Unterricht verantwortlich und gestaltet ihn zusammen mit den Schülerinnen und Schülern. Dabei trägt jeder durch sein Verhalten dazu bei, dass der Unterricht erfolgreich durchgeführt werden kann.

1.5.2 Alle am Unterricht Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Jede Lehrerin/jeder Lehrer sorgt dafür, dass der Unterricht pünktlich beendet wird.

1.5.3 Außerhalb der Unterrichtszeiten mit Ausnahmen der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7-10 im Sozialpädagogischen Bereich oder auf dem Pausenhof auf. Der Aufenthalt in den Fluren vor den Fachräumen ist nicht gestattet.

Die Jahrgangsstufen 11-13 dürfen in dieser Zeit das Schulgelände verlassen oder können zusätzlich zum Sozialpädagogischen Bereich und dem Hof auch den Oberstufenraum nutzen. Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhaus ist ihnen nur dann gestattet, wenn laufender Unterricht nicht gestört wird.

Ein unbeaufsichtigter Aufenthalt in Unterrichtsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten ist grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern untersagt.

1.5.4 Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe verbringen die großen Pausen auf dem Schulhof. Der Pausenhof endet vor dem Tor auf der 100-m-Bahn. Die Schülerinnen und Schüler dürfen zudem die Sportflächen auf dem Schulgelände nutzen, sofern auf ihnen kein Sportunterricht stattfindet. Findet Sportunterricht statt, müssen die Sportflächen von den nicht beteiligten Schülerinnen und Schülern unverzüglich verlassen werden.

1.5.5 Jeweils eine Klasse der Mittelstufe unterstützt den Hausmeister in wöchentlichem Wechsel bei der Reinigung des Hofes. Die 11. Klassen sind für den Bereich vor der Schule und den Fahrradkeller zuständig.

1.5.6 Wer Verschmutzungen auf dem Schulgelände oder vor dem Schulgebäude verursacht, muss für deren Beseitigung sorgen. Vorsätzliche Verschmutzungen oder Beschädigungen ziehen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen nach sich. Sofern eine Einigung mit den Erziehungsberechtigten über die Schadensbehebung nicht möglich ist, kann die Schule über das bezirkliche Rechtsamt Ersatzansprüche geltend machen.

1.5.7 Die Nutzung von Skateboards, Rollern, Fahrrädern u.Ä. sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

1.5.8 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

1.5.9 Das Mitbringen von Waffen in die Schule ist ohne Einschränkung verboten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Waffen im Sinne des Waffenrechts handelt. Alkohol und andere Drogen dürfen weder mitgebracht, noch konsumiert werden.

Bei Entdeckung von Waffen, Alkohol und anderen Drogen sind diese durch ein Mitglied des Kollegiums unverzüglich sicherzustellen.

Im begründeten Verdachtsfall hat der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter die Pflicht, Schließfächer bzw. Taschen zu kontrollieren.

1.5.10 Für die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten gilt die „Regelung der privaten Nutzung mobiler Endgeräte durch die Schülerschaft“, gültig ab 29.4.2019 (siehe Anlage 1).

Die Schule haftet nicht für mitgebrachte elektronische Geräte.

Wer gewaltverherrlichende, rassistische oder andere menschenverachtende Lieder, Filme oder Medien anderer Art mit in die Schule bringt, erhält eine Ordnungsmaßnahme.

2. Erziehungsmaßnahmen

2.1 Bei der Auswahl von Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme verständlich ist.

2.2 Erziehungsmaßnahmen laut Schulgesetz können sein:

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin,
- gemeinsame Absprachen,
- der mündliche Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

2.2.1 An der Sophie-Scholl-Schule sind darüber hinaus folgende Erziehungsmaßnahmen möglich:

- Lob und Anerkennung für gemeinschaftsförderndes Verhalten,
- ein klärendes Gespräch bei Konflikten, zu dem auf Wunsch der Schülerin/des Schülers, der/des Erziehungsberechtigten oder der Lehrerin/des Lehrers eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Eltern, Lehrer, Pädagogischen Mitarbeiter oder Schülerschaft hinzugezogen werden kann (siehe Anlage 2),
- eine Mediation in Konflikten, bei der alle am Konflikt Beteiligten sowie Streitschlichter anwesend sind,
- ein „Pädagogisches Gespräch“, an dem die beteiligte Lehrerin/der beteiligte Lehrer, die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter aus dem Sozialpädagogischen Bereich kann auf Wunsch eines der Beteiligten hinzugezogen werden. Die Erziehungsberechtigte/der Erziehungsberechtigte ist unverzüglich schriftlich einzuladen. Das „Pädagogische Gespräch“ wird im Schülerbogen vermerkt,
- eine Auflage, mit der angerichtete Schäden beseitigt oder eine für die Gemeinschaft nützliche Aufgabe erfüllt werden soll,
- eine schriftliche Verwarnung, die durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer nach Rücksprache mit dem Klassenleitungsteam erfolgt. Die schriftliche Verwarnung ist den Erziehungsberechtigten mit Begründung zur Kenntnis zu geben und dem Schülerbogen beizufügen,

- eine Anordnung von Unterricht außerhalb der normalen Unterrichtszeiten in Fällen von unentschuldigtem versäumtem Unterricht. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.
- 2.2.2 Bei Verstößen gegen das Rauchverbot wird das Klassenleitungsteam der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers informiert. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei weiteren Verstößen werden die Betroffenen zu sozialen Diensten in der Schule verpflichtet. Greifen auch diese Maßnahmen nicht, entscheidet die Klassenkonferenz über das weitere Vorgehen.
- 2.2.3 Bei mehrstündigen schriftlichen Leistungskontrollen sowie bei Prüfungen zum Abitur und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) müssen die beteiligten Schülerinnen und Schüler ihre elektronischen Geräte für die Dauer der Prüfung bei der aufsichtsführenden Lehrkraft abgeben. Ein Verstoß gegen diese Regelung gilt als Täuschungsversuch.

3. Ordnungsmaßnahmen

Im Hinblick auf Ordnungsmaßnahmen gilt §63 des Schulgesetzes von Berlin:

- (1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach §62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. der schriftliche Verweis,
 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

Sofern Ordnungsmaßnahmen erwogen werden, ist zu prüfen, ob das Jugendamt zu beteiligen ist. Überweisungen an eine andere Schule bzw. Entlassungen aus der Schule (§63 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 SchulG) bedürfen des Nachweises über die mit dem Jugendamt abgestimmten Hilfsmaßnahmen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen eine solche Entscheidung ohne vorhergehende Ordnungsmaßnahme beantragt wird, ist das Jugendamt unverzüglich einzubeziehen mit dem Ziel der Einleitung einer abgestimmten Hilfsmaßnahme. (Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen vom 16.12.2005).

- (4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten zu hören.

- (5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.
- (6) In dringenden Fällen kann die Schulleitung vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Vermittlungsausschuss

Die Schulkonferenz richtet einen Vermittlungsausschuss ein, dessen Mitglieder für jeweils 1 Jahr durch die Schulkonferenz gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder wird von der Schulkonferenz festgelegt und umfasst jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe in gleicher Anzahl. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden aus dem Kreis der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schulkonferenz gewählt. Der Ausschuss wird tätig auf Antrag einer/eines Betroffenen, sofern keiner der Betroffenen widerspricht. Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 (2) Satz 3 (Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe) sowie Satz 4 (Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs) und Satz 5 (Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist) gibt der Vermittlungsausschuss ein Votum ab und informiert die jeweils zuständigen Gremien.

Diese Neufassung der Schulordnung tritt ab 29.04.2019 in Kraft.